

Klauseln Montage
(R+V AMoB 2021, Fassung 01_2021)

Inhaltsverzeichnis

Klausel TA 7519 - Änderungen von Versicherungsbedingungen und Klauseln	5
Klausel TB 7303 - Anerkennung nach Besichtigung	5
Klausel TB 7301 - Anerkennung ohne Besichtigung	5
Klausel TB 7431 - Form	5
Klausel TB 7461 - Gerichtsstand	5
Klausel TB 7460 - Gerichtsstand (Wiesbaden)	5
Klausel AINFO001 - Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	5
Klausel TA 7521 - Konditionsdifferenz- und Schutzversicherung (KDS).....	5
Klausel TA 7513 - Makler.....	6
Klausel TK A 7510 - Makler	6
Klausel TB 7515 - Makler (individuell; Text einzugeben).....	6
Klausel TB 7514 - Makler (mit Adreßangabe)	6
Klausel TA 7511 - Mitversicherung und Prozessführung.....	6
Klausel TK A 7511 - Mitversicherung und Prozessführung	7
Klausel AREGFZ01 - Im Ausland registrierte Fahrzeuge	8
Klausel TA 7341 - Repräsentanten	8
Klausel TA 7342 - Repräsentanten (Erweiterte Deckung)	9
Klausel TB 7430 - Salvatorische Klausel	9
Klausel ASAKL004 - Sanktionsklausel.....	9
Klausel TA 7522 - Versicherung des Finanzinteresses (FI/C Financial Interest Cover).....	9
Klausel TB 7333 - Werbemaßnahmen des Versicherungsnehmers	11
Klausel TA 7320 - 72-Stunden Klausel	11
Klausel TB 7112 - Abladevorgang	11
Klausel TA 7518 - Anmeldung	11
Klausel TA 7215 - Anzeigepflicht zu im Ausland generierten Umsätzen	12
Klausel TA 7331 - Ausländische Sachen - Haftungsbegrenzung	12
Klausel TB 7113 - Beginn des Versicherungsschutzes	12
Klausel TB 7134 - Beitragsregulierung.....	12
Klausel TB 7137 - Beitragsregulierung (Überschuss-/Verlustvortrag)	12
Klausel TB 7490 - Besitzstandsklausel (Umstellung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) ..	12
Klausel TA 7151 - Besteller als Versicherungsnehmer	13
Klausel TK A 7151 - Besteller als Versicherungsnehmer	13
Klausel TA 7310 - De- und Remontagekosten infolge eines Mangels	13
Klausel TK A 7310 - De- und Remontagekosten infolge eines Mangels.....	13
Klausel TA 7126 - Eigenleistungen	13
Klausel TA 7101 - Einschluss Cyberschäden.....	13
Klausel TA 7315 - Einschluss Cyberschäden (Erstes Risiko).....	13
Klausel TA 7520 - Einschluss Terrorakte bis 25.000.000 EUR.....	14
Klausel TB 7210 - Ende des Versicherungsschutzes	14
Klausel TA 7124 - Gebrauchte Sachen als Montageobjekt	14
Klausel TA 7146 - Grobe Fahrlässigkeit.....	14
Klausel TA 7143 - Grobe Fahrlässigkeit (Beschränkung).....	14
Klausel TA 7411 - Hersteller als gemeinsamer Gutachter.....	14
Klausel TA 7137 - Hersteller- oder Händlerrisiko	14
Klausel TK A 7137 - Hersteller- oder Händlerrisiko	14
Klausel TA 7214 - Höchstentschädigung	15
Klausel TA 7314 - Höchstentschädigung für die Naturgefahren	15
Klausel TA 7324 - Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)	15
Klausel TA 7333 - Höhere Gewalt.....	15
Klausel TA 7132 - Innere Unruhen.....	15
Klausel TK A 7132 - Innere Unruhen	15
Klausel TB 7201 - Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	15

Klausel TB 7138 - Mehrjährigkeitsrabatt	16
Klausel TA 7150 - Mitversicherung Bestellerinteresse	16
Klausel TK A 7150 - Mitversicherung Bestellerinteresse	16
Klausel TB 7304 - Polizeianzeige bei Brand	16
Klausel TA 7318 - Reparatur durch eigenes Fachpersonal/Stundensatz	16
Klausel TA 7412 - Sachverständige	16
Klausel TB 7136 - Sanierung	17
Klausel TB 7130 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (ab Beginn)	17
Klausel TB 7131 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (ab letzter Fälligkeit)	17
Klausel TB 7132 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (ab nächster Fälligkeit)	17
Klausel TB 7133 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (2-stufig, ab nächster Hauptfälligkeit)	17
Klausel TB 7331 - Sofortiger Reparaturbeginn	17
Klausel TA 7133 - Streik, Aussperrung	17
Klausel TK A 7133 - Streik, Aussperrung	18
Klausel TB 7135 - Stundung Beitragsregulierung	18
Klausel TA 7170 - Transportwege	18
Klausel TK A 7170 - Transportwege	18
Klausel TB 7302 - Versehen	18
Klausel TA 7171 - Versicherungsort	18
Klausel TA 7172 - Versicherungsort EU	18
Klausel TA 7210 - Versicherungssumme mit Umsatz-/Mehrwertsteuer	19
Klausel TA 7211 - Versicherungssumme ohne Umsatz-/Mehrwertsteuer	19
Klausel TB 7202 - Vertragsverlängerung	19
Klausel TA 7340 - Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer	19
Klausel TA 7148 - Werksmontagen / Bearbeitungsschäden	19
Klausel TB 7111 - Zeitlich abweichender Versicherungsbeginn	19
Klausel TA 7313 - Aufräumungs- und Bergungskosten	19
Klausel TA 7139 - Ausschluss Verlust durch Diebstahl	19
Klausel TA 7332 - Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion	19
Klausel TA 7112 - Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung	20
Klausel TK A 7112 - Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung	20
Klausel TA 7125 - Bauschilder	20
Klausel TA 7144 - Diebstahl	20
Klausel TA 7145 - Diebstahl und Oberflächenschäden	20
Klausel TA 7114 - Eigentum des Montagepersonals	21
Klausel TK A 7114 - Eigentum des Montagepersonals	21
Klausel TA 7220 - Erd- und Bauarbeiten	21
Klausel TK A 7220 - Erd- und Bauarbeiten	21
Klausel TA 7142 - Extended Maintenance	21
Klausel TK A 7142 - Extended Maintenance	22
Klausel TA 7115 - Fremde Sachen	22
Klausel TK A 7115 - Fremde Sachen	22
Klausel TA 7116 - Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)	23
Klausel TK A 7116 - Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)	23
Klausel TA 7149 - Funktionsproben	23
Klausel TA 7312 - Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten	23
Klausel TK A 7312 - Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten	23
Klausel TA 7311 - Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten	24
Klausel TK A 7311 - Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten	24
Klausel TA 7130 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	24
Klausel TK A 7130 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	24
Klausel TA 7131 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)	25
Klausel TK A 7131 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)	25

Klausel TA 7110 - Montageausrüstung	25
Klausel TK A 7110 - Montageausrüstung.....	26
Klausel TA 7127 - Montageausrüstung (Erstes Risiko)	26
Klausel TA 7128 - Montageausrüstung (Erweiterte Deckung / Erstes Risiko)	26
Klausel TA 7111 - Montageausrüstung (Erweiterte Deckung).....	26
Klausel TK A 7111 - Montageausrüstung (Erweiterte Deckung).....	27
Klausel TA 7134 - Radioaktive Isotope	27
Klausel TK A 7134 - Radioaktive Isotope.....	27
Klausel TK A 7135 - Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)	27
Klausel TA 7135 - Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)	27
Klausel TA 7123 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel.....	27
Klausel TA 7136 - Schäden unter Tage	28
Klausel TK A 7136 - Schäden unter Tage.....	28
Klausel TA 7316 - Schadenssuchkosten	28
Klausel TA 7113 - Schwimmende Sachen als Montageausrüstung	28
Klausel TK A 7113 - Schwimmende Sachen als Montageausrüstung	28
Klausel TA 7323 - Selbstbeteiligung ab Beginn der Erprobung.....	29
Klausel TA 7322 - Selbstbeteiligung bei Verlust.....	29
Klausel TA 7321 - Selbstbeteiligung, allgemein	29
Klausel TA 7317 - SIG Sachen im Gefahrenbereich	29
Klausel TA 7140 - Verlängerte Erprobung	29
Klausel TK A 7140 - Verlängerte Erprobung.....	29
Klausel TA 7141 - Visit Maintenance	29
Klausel TK A 7141 - Visit Maintenance	30

Klausel TA 7519 - Änderungen von Versicherungsbedingungen und Klauseln

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Klausel TB 7303 - Anerkennung nach Besichtigung

1. **Gefahrumstände**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erkennt der Versicherer im Falle einer Besichtigung des zu versichernden Risikos an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. **Recht zur Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Klausel TB 7301 - Anerkennung ohne Besichtigung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt.

Klausel TB 7431 - Form

Willenserklärungen und Anzeigen, die das Vertragsverhältnis betreffen, sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Formvorgabe. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und sind nicht getroffen.

Klausel TB 7461 - Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.
Der Gerichtsstand ist der zuständige Sitz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Klausel TB 7460 - Gerichtsstand (Wiesbaden)

Der Vertrag unterliegt in allen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.
Als Gerichtsstand wird Wiesbaden festgelegt.

Klausel AINFO001 - Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

Klausel TA 7521 - Konditionsdifferenz- und Schutzversicherung (KDS)

Sofern landesrechtliche und/oder liefervertragliche Regelungen die Versicherung aus der Bundesrepublik Deutschland heraus nicht möglich machen, hat diese Police den Charakter einer KDS-Versicherung gemäß nachstehender Vereinbarungen:

Präambel

Voraussetzung für die Deckung gemäß dieser Klausel ist, dass der lokale Vertrag ununterbrochen bis zum Ende der Versicherungsdauer wirksam besteht und dass der Deckungsumfang des lokalen Vertrages nach Versicherungsbeginn nicht geändert wird.

Die Partner dieses Vertrages verpflichten sich, keinem Dritten von dieser Versicherung Kenntnis zu geben. Als Dritte gelten nicht die (Rück-)Versicherer dieses Vertrages sowie die Mitversicherten.

Wahrt (wahren) der Versicherungsnehmer und/oder ein Mitversicherter dieses Vertrages diese Nebenpflicht zur Vertraulichkeit nicht, sind die Versicherer dieses Vertrages von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sein denn, dass die Verletzung dieser Nebenpflicht keinen

Einfluss auf den Umfang der Versicherungsleistung hat.

Eine etwaige Versehensklausel dieses Vertrages kommt in den Fällen nicht zur Anwendung, in denen der Versicherungsnehmer auf Grund landesrechtlicher und/oder liefervertraglicher Regelungen verpflichtet ist, den lokalen Vertrag zu besorgen.

Der Versicherungsnehmer weist das Bestehen einer anderweitigen Versicherung auf Verlangen des Versicherers mit geeigneten Unterlagen nach.

Unter der KDS und der Ausfallversicherung sind keine Ansprüche aus Haftpflichtversicherungen und/oder Betriebsunterbrechungsversicherungen versichert.

Subsidiaritätsabreden dieses Vertrages bleiben, soweit vereinbart, im Übrigen unberührt.

Konditionsdifferenzen

Die Konditionsdifferenzversicherung deckt im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrages alle Sachschäden, die nach den Bedingungen des anderweitigen Versicherers nicht entschädigungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsdauern der Verträge zeitgleich sind und dass der Deckungsumfang der anderweitigen Versicherung nicht geändert wird. Summen- und Selbstbeteiligungsdifferenzen sind Konditionsdifferenzen im Sinne dieser Bestimmung.

Schutzversicherung

Die Schutzversicherung tritt nur ein, wenn ein unter einer anderweitigen Basispolice ersatzpflichtiger Schaden von dem anderweitigen Versicherungsvertrag nicht oder nur zum Teil vergütet wird. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn 6 Monate nach Einreichung abrechnungsfähiger Schadenunterlagen noch keine Ersatzleistung erfolgte.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt dann über die Schutzversicherung. Der Versicherungsnehmer hat jedoch weiterhin seine Ansprüche gegenüber der anderweitigen Versicherungsgesellschaft zu verfolgen.

Sollte die Zahlung der Entschädigung über den anderweitigen Versicherungsvertrag doch noch erfolgen, so ist dieser Betrag dem Schutzversicherer unverzüglich zur Verfügung zu stellen und zwar der in EUR umgerechnete Gegenwert. Für die Umrechnung ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank maßgeblich, an dem der anderweitige Versicherer die Entschädigungsleistung auszahlt.

Leistungserbringung

Die Versicherungsleistung ist fällig, sobald der Versicherungsnehmer dem Versicherer an Hand prüffähiger Unterlagen den Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachweist.

Zahlungen des Versicherers erfolgen in EUR und ausschließlich an den Versicherungsnehmer in der Bundesrepublik Deutschland.

Klausel TA 7513 - Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel TK A 7510 - Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

Klausel TB 7515 - Makler (individuell; Text einzugeben)

Klausel TB 7514 - Makler (mit Adreßangabe)

Alle nachstehender Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Beitragszahlung gelten dem Versicherer gegenüber als erfolgt.

Klausel TA 7511 - Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung
Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer ausgenommen hiervon ist

aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder wegen einer Gefahrerhöhung nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen.

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

Klausel TK A 7511 - Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 AMoB oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-3 AMoB der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen.

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streiffällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

Klausel AREGFZ01 - Im Ausland registrierte Fahrzeuge

Nicht versichert sind Fahrzeuge aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen eingetragen sind.

Klausel TA 7341 - Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten:

1. bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte

2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer

3. bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre

4. bei offenen Handelsgesellschaften die Repräsentanten der Gesellschafter

5. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Repräsentanten der Gesellschafter

6. bei Einzelfirmen die Inhaber

7. bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis
8. bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u.a.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Als Repräsentanten der ausführenden Firmen werden zusätzlich auch die verantwortlich handelnden Oberbau-/Projektleiter, mindestens jedoch der gesetzliche Vertreter auf der Baustelle vereinbart.

Entgegenstehende Bestimmungen der gedruckten Bedingungen sind aufgehoben.

Klausel TA 7342 - Repräsentanten (Erweiterte Deckung)

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten:

1. bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
3. bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
4. bei offenen Handelsgesellschaften die Repräsentanten der Gesellschafter
5. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Repräsentanten der Gesellschafter
6. bei Einzelfirmen die Inhaber
7. bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis
8. bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u.a.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Entgegenstehende Bestimmungen der gedruckten Bedingungen sind aufgehoben.

Klausel TB 7430 - Salvatorische Klausel

Sollten - aus welchem Grunde auch immer - einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages berührt. In einem solchen Falle verständigen sich die Parteien darauf, die ganz oder teilweise unwirksame Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Klausel ASAKL004 - Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klausel TA 7522 - Versicherung des Finanzinteresses (FlnC Financial Interest Cover)

Vorbemerkung zum Mastervertrag

Einige Staaten verbieten den Betrieb des Versicherungsgeschäftes durch einen lokal nicht zugelassenen Versicherer. Unternehmen, die ihren Sitz in einem solchen Staat haben, werden daher im Rahmen des Mastervertrages nicht mitversichert.

Allgemeine Bestimmungen

Die Versicherung des Finanzinteresses bietet Versicherungsschutz im Rahmen dieses separaten Vertragsteils. Ihr Deckungsumfang ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertragsteils sowie der Deklaration zur Versicherung des Finanzinteresses.

Versicherungsnehmer ist ausschließlich die in der Deklaration zur Versicherung des Finanzinteresses benannte Muttergesellschaft, die diese Versicherung ausschließlich auf eigene Rechnung abgeschlossen hat.

Versicherungsgegenstand

Der Versicherungsnehmer hält Beteiligungen an Tochterunternehmen mit Sitz in solchen Staaten, die den Betrieb des Versicherungsgeschäftes durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer verbieten (Staaten mit Erlaubnisvorbehalt).

Gegenstand dieser Versicherung ist das Interesse des Versicherungsnehmers, den wirtschaftlichen Wert ihrer Beteiligung an solchen Tochterunternehmen im Falle von Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallschäden aufrechtzuerhalten und vor daraus folgenden, eigenen finanziellen Verlusten geschützt zu sein. Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf reine Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers.

Versichert sind Beteiligungen

- a) an Tochterunternehmen, die die Voraussetzungen von mitversicherten Unternehmen im Sinne des Mastervertrages erfüllen und die ihren Sitz in Staaten mit Erlaubnisvorbehalt haben.
- b) an Tochterunternehmen, die im Sinne des Mastervertrages neu gegründet oder erworben werden oder versehentlich nicht gemeldet wurden und ihren Sitz in Staaten mit Erlaubnisvorbehalt haben.

Die Regelungen des Mastervertrages über die Einbeziehung solcher Unternehmen in den Versicherungsschutz gelten im Rahmen dieses Vertragsteils entsprechend.

Für die Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers bestehen risikoadäquate, in das Versicherungsprogramm integrierte lokale Policen. Die Tochterunternehmen werden durch diesen Vertragsteil weder berechtigt noch verpflichtet und sind keine mitversicherten Unternehmen.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn sich der Wert einer Beteiligung in Folge eines Schadenfalls mindert,

- der von den in das Versicherungsprogramm integrierten lokalen Police nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist und
- der die Voraussetzungen für einen gedeckten Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallschaden im Sinne des Mastervertrags erfüllen würde, und dadurch für den Versicherungsnehmer das bilanzrechtliche Bedürfnis entsteht, zum Ausgleich der Wertminderung eine Bilanzberichtigung zu Lasten des Beteiligungswertes des Tochterunternehmens zu tätigen. Unerheblich ist, ob der Versicherungsnehmer tatsächlich eine Bilanzberichtigung vornimmt.

Der Versicherungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem nach den Bestimmungen des Mastervertrages, würde dieser Versicherungsschutz für das Tochterunternehmen gewähren, der Eintritt des Schadenfalls bei dem Tochterunternehmen anzunehmen wäre.

Versicherungsleistung (Taxe)

Der Versicherer leistet an den Versicherungsnehmer einen Ausgleich für die Wertminderung der Beteiligung.

Als Wertminderung gilt derjenige Betrag, der vom Versicherer zu ersetzen gewesen wäre, wenn die Deckungsdifferenzversicherung des Mastervertrages zur in das Versicherungsprogramm integrierten lokalen Police des Tochterunternehmens hätte wirksam vereinbart werden können.

Für die Bemessung der Versicherungsleistung ist unerheblich, wenn der Versicherungsnehmer an einem Tochterunternehmen weniger als 100 % der Anteile hält.

Leistungserbringung

Die Versicherungsleistung ist fällig, sobald der Versicherungsnehmer dem Versicherer an Hand prüffähiger Unterlagen den Schaden dem Grunde und die Taxe der Höhe nach nachweist.

Zahlungen des Versicherers erfolgen in EUR und ausschließlich an den Versicherungsnehmer in der Bundesrepublik Deutschland.

Anrechnung der Leistungen

Versicherungsleistungen aus diesem Vertragsteil werden als Leistung auf vereinbarte Höchst- und/oder Jahreshöchstentschädigungen des Versicherungsprogramms angerechnet.

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Tochterunternehmen zur Erfüllung der Obliegenheiten aus den lokalen Versicherungsverträgen anzuhalten und dies zu überwachen.

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens sorgen.

Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit sie für den Versicherungsnehmer zumutbar sind.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Bearbeitung des Schadens erheblich sind, müssen dem Versicherer mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertragsteil, so gelten die Regelungen des Mastervertrages über die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen entsprechend.

Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer an den Tochterunternehmen in Staaten mit Erlaubnisvorbehalt nicht direkt, sondern mittelbar beteiligt ist. In diesem Fall ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Wertverlust der Anteile an den direkt gehaltenen Tochterunternehmen, soweit dieser durch einen Schadenfall im Sinne vom Punkt Versicherungsfall an den Beteiligungsunternehmen in Staaten mit Erlaubnisvorbehalt entstanden ist. Die Festsetzung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß Punkt Versicherungsleistung (Taxe).

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertragsteils ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies sowohl die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertragsteils als auch die der anderen Vertragsteile nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesen Fällen eine neue wirksame Regelung zu treffen, die der Altregelung möglichst nahe kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsteils eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Klausel TB 7333 - Werbemaßnahmen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Werbemaßnahmen des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz nach dem Versicherungsvertrag beziehen, sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mit dem Versicherer abzustimmen. Diese Abstimmungspflicht bezieht sich insbesondere auch auf die Erstellung von Werbeunterlagen, Informationsdruckstücken oder sonstige geplante Veröffentlichungen.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Klausel TA 7320 - 72-Stunden Klausel

Bei der Berechnung der Selbstbeteiligung wird davon ausgegangen, dass am gleichen Ort innerhalb von 72 Stunden entstandene Schäden durch höhere Gewalt oder sonstige Elementarschadenereignisse, also aus gleicher Ursache entstandene Schäden, als ein Schadenereignis gelten.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TB 7112 - Abladevorgang

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beginnt die Haftung des Versicherers mit Beginn des Abladens der zu montierenden versicherten Sachen auf dem Montageplatz.

Klausel TA 7518 - Anmeldung

Abweichend von den dem im Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, seinen endgültigen Umsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres anzumelden. Die Meldefrist entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Als Umsatz gilt die Versicherungssumme (Kontraktpreis (inkl. Fracht-, Vormontage- und Zollkosten aller Montagen) aller versicherten Objekte.

Der gemeldete Umsatz des vorangegangenen Versicherungsjahres wird für das laufende Versicherungsjahr fortgeschrieben und mit der nächsten Meldung gem. Absatz 1 endgültig abgerechnet.

Bei Unterlassung der fristgemäßen Anzeigen gilt die zuletzt gemeldete Summe.

Für Objektwerte, die den genannten Kontraktpreis (je Einzelobjekt) übersteigen, ist vor Montagebeginn mit dem Versicherer eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem Versicherer auf dessen ausdrückliches Verlangen die Einsichtnahme in die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen über die nach obigen Absätzen geforderten Angaben zu gestatten.

Erweist sich im Schadenfall, dass der Versicherungsnehmer für das abgelaufene Versicherungsjahr einen zu niedrigen Umsatz gemeldet hat, so wird die ermittelte Entschädigung gekürzt. Für die Kürzung ist das Verhältnis des gemeldeten Umsatzes zum tatsächlichen Umsatz maßgebend.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wird die Obliegenheit der vorstehenden Absätze nicht erfüllt oder ist mit der Obliegenheitsverletzung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7215 - Anzeigepflicht zu im Ausland generierten Umsätzen

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, Umsätze die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb der Europäischen Union generiert werden, im Rahmen des vereinbarten Meldeverfahrens pro Land zu melden. Für diese Umsätze werden die für das jeweilige Land aktuell gültigen Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung gestellt und sind nicht von den Beiträgen/Beitragsätzen dieses Vertrages erfasst.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages für lokale Pflichtdeckungen (z.B. CatNat, Gareat, Consorcio) innerhalb der Staaten der Europäischen Union besteht nur, soweit dies rechtlich möglich ist und der entsprechende Beitrag entrichtet wird.

Klausel TA 7331 - Ausländische Sachen - Haftungsbegrenzung

Der Versicherer haftet nicht für zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherte Sache nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden kann.

Klausel TB 7113 - Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die im Zusammenhang mit der Projektausführung stehen. Vorlagerungen am Versicherungsort sind mitversichert.

Für versicherte Sachen, die zum Versicherungsort angeliefert werden, beginnt die Haftung des Versicherers nach erfolgter erster Abladung innerhalb des Versicherungsortes bzw. mit Beginn des Abladevorganges, sofern dieser durch die Versicherten erfolgt.

Klausel TB 7134 - Beitragsregulierung

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsvertrag über die vereinbarte Laufzeit besteht und ein Mindestjahresnettobeitrag in genannter Höhe erreicht wird, gilt vereinbart: Von den während des vereinbarten Zeitraumes nach Beginn des Vertrages oder nach der letzten Beitragsregulierung gezahlten vorläufigen Nettobeiträgen wird der im Versicherungsvertrag genannte prozentuale Anteil den in der selben Zeit angefallenen Schäden gegenübergestellt. Wenn die Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle niedriger sind als der prozentuale Anteil der erhobenen vorläufigen Nettobeiträgen, wird der endgültige Nettobeitrag so festgesetzt, dass der Versicherungsnehmer von dem so ermittelten Unterschied den im Vertrag genannten Prozentsatz zurückerhält.

Klausel TB 7137 - Beitragsregulierung (Überschuss-/Verlustvortrag)

Ergibt sich bei der Gegenüberstellung von vorläufigem Nettobeitrag und Schadenaufwand, dass der Schadenaufwand mehr als 70% des Nettobeitrags beträgt, so wird der die Grenze von 70% überschreitende Betrag auf den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen.

Klausel TB 7490 - Besitzstandsklausel (Umstellung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)

Eine Einschränkung des Versicherungsschutzes durch die Umstellung auf die aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nicht beabsichtigt.

Sollte sich im Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsschutz nach den bisher gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der R+V Versicherungsgruppe einen weitergehenden Umfang hatte, werden wir diese zugrunde legen.

Klausel TA 7151 - Besteller als Versicherungsnehmer

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert ist zusätzlich das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer. Dies gilt ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherungswert wird aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.
Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen. Dies gilt ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7151 - Besteller als Versicherungsnehmer

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert ist zusätzlich das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer. Dies gilt ergänzend zu A1-3.1 AMoB.
2. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherungswert wird aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.
Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen. Dies gilt ergänzend zu A2-1.1 AMoB.

Klausel TA 7310 - De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Der Versicherer leistet Entschädigung für 80% der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären. Dies gilt ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7310 - De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Der Versicherer leistet Entschädigung für 80% der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären. Dies gilt ergänzend zu A3-1.2 (1) AMoB.

Klausel TA 7126 - Eigenleistungen

Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Im Schadenfall werden Lohn- und Montagekosten für die Eigenleistung erstattet, wenn diese bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Klausel TA 7101 - Einschluss Cyberschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht werden. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7315 - Einschluss Cyberschäden (Erstes Risiko)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht werden, bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7520 - Einschluss Terrorakte bis 25.000.000 EUR

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die durch Terrorakte verursacht werden. Der Einschluss gilt bis zu der Gesamtversicherungssumme von maximal 25.000.000 EUR.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TB 7210 - Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit der Gesamtabnahme des jeweiligen Montageobjektes durch den Auftraggeber bzw. Bauherrn.

Sind vor diesem Zeitpunkt Teile des Montageobjektes bereits abgenommen worden, so gelten die abgenommenen Montageteile bis zur Gesamtabnahme mitversichert.

Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so endet mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag.

Klausel TA 7124 - Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren. War der technische Zustand einer gebrauchten Sache bei Beginn der Versicherung mangelhaft und entsteht dadurch ein Schaden, so leistet der Versicherer keine Entschädigung. Dies gilt nicht für den dadurch entstehenden Folgeschaden an anderen Teilen der Sache. Ist die Ursächlichkeit eines mangelhaften technischen Zustandes nicht beweisbar, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Die Versicherungssumme ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichwertiges neues Objekt zu zahlen wäre (Neuwert) einschließlich Fracht-, Montage- und Zolllkosten.

Klausel TA 7146 - Grobe Fahrlässigkeit

Bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten erfolgt keine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Klausel TA 7143 - Grobe Fahrlässigkeit (Beschränkung)

Bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsleistung verzichtet der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten auf eine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Klausel TA 7411 - Hersteller als gemeinsamer Gutachter

Versicherer und Versicherungsnehmer/Versicherte können sich darauf einigen, dass Ursache und/oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

Klausel TA 7137 - Hersteller- oder Händlerrisiko

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden oder Verluste durch das Hersteller- oder Händlerrisiko.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7137 - Hersteller- oder Händlerrisiko

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden oder Verluste durch das Hersteller- oder Händlerrisiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (15) AMoB.

Klausel TA 7214 - Höchstentschädigung

Die Grenze der Entschädigung je Schadenfall ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Klausel TA 7314 - Höchstentschädigung für die Naturgefahren

Die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Überschwemmung und Hochwasser ist ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Diese Summe steht je Gefahr für die Gesamtdauer des Versicherungsvertrages zur Verfügung.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7324 - Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Überschwemmung und Hochwasser ist ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr zur Verfügung.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7333 - Höhere Gewalt

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7132 - Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
3. Grenze der Entschädigung
Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
4. Kündigung
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden.
Die Kündigung wird zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt wirksam.

Klausel TK A 7132 - Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. Dies gilt abweichend von A1-2.2 (11) AMoB.
2. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
3. Grenze der Entschädigung
Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von A3-1.4 AMoB der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
4. Kündigung
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden.
Die Kündigung wird zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt wirksam.

Klausel TB 7201 - Kündigung nach dem Versicherungsfall

Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so bleibt der Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die aufgrund des Versicherungsvertrages bereits versichert sind, bestehen. Diese Risiken sind dem Versicherer binnen sechs Wochen schriftlich bekannt zu geben (Montageort, Beginn, Ende, Versicherungssumme und bisher im Umsatz nicht erfasste Anteile der Versicherungssumme).

Klausel TB 7138 - Mehrjährigkeitsrabatt

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt; der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Klausel TA 7150 - Mitversicherung Bestellerinteresse

1. **Versicherte Interessen**
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. **Versicherte Gefahren und Schäden**
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Bestellers gebildet. Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Vorsatz des Bestellers oder seiner Repräsentanten.

Klausel TK A 7150 - Mitversicherung Bestellerinteresse

1. **Versicherte Interessen**
Ergänzend zu Abschnitt A1-3.1 AMoB ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. **Versicherte Gefahren und Schäden**
Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Bestellers gebildet. Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
In Ergänzung zu Abschnitt A1-2.2 (1) AMoB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Vorsatz des Bestellers oder seiner Repräsentanten.

Klausel TB 7304 - Polizeianzeige bei Brand

Schäden durch Brand sind unverzüglich auch der Polizeibehörde zu melden.

Klausel TA 7318 - Reparatur durch eigenes Fachpersonal/Stundensatz

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch den dafür vereinbarten Betrag. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

Klausel TA 7412 - Sachverständige

Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem

ähnlichen Verhältnis stehen.

Klausel TB 7136 - Sanierung

Der Versicherer behält sich das Recht vor, die vereinbarten Beiträge dem Bedarf entsprechend neu festzulegen und/oder eine andere Selbstbeteiligung zu fordern, wenn sich die gezahlten Beiträge infolge eines überhöhten Schadenbedarfes als unzureichend erweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der neuen Konditionen durch den Versicherer mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

Klausel TB 7130 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (ab Beginn)

Der Versicherer gewährt einen schadenabhängigen Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes. Dieser Rabatt entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die im Versicherungsvertrag genannte Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an dem eingezahlten Nettobeitrag) überschritten wird.

Klausel TB 7131 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (ab letzter Fälligkeit)

Es wird ein schadenabhängiger Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Rabatt entfällt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode, wenn die im Versicherungsvertrag genannte Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an dem eingezahlten Nettobeitrag) überschritten wird. Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab welcher die genannte Schadenquote unterschritten wird.

Klausel TB 7132 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (ab nächster Fälligkeit)

Es wird ein schadenabhängiger Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Rabatt entfällt ab nächster Hauptfälligkeit, wenn die im Versicherungsvertrag genannte Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an dem eingezahlten Nettobeitrag) überschritten wird. Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab welcher die genannte Schadenquote unterschritten wird.

Klausel TB 7133 - Schadenabhängiger Sonderrabatt (2-stufig, ab nächster Hauptfälligkeit)

Es wird ein schadenabhängiger Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Rabatt entfällt stufenweise ab der nächsten Hauptfälligkeit zu 50%, wenn eine Schadenquote von 60% und zu 100%, wenn eine Schadenquote von 80% überschritten wird (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an dem eingezahlten Nettobeitrag). Die Rabattgewährung erfolgt stufenweise erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab welcher die Schadenquote von 80% bzw. 60% unterschritten wird.

Klausel TB 7331 - Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn

- der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt,
- die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt,
- kein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung witterungsgeschützt aufzubewahren und das Schadenbild ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos). Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden, die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Klausel TA 7133 - Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden.

Die Kündigung wird zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt wirksam.

Klausel TK A 7133 - Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Dies gilt abweichend von A1-2.2 (12) AMoB.

2. Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden.

Die Kündigung wird zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt wirksam.

Klausel TB 7135 - Stundung Beitragsregulierung

Von dem vorläufigen Beitrag wird bei Fälligkeit jeweils nur der im Versicherungsvertrag vereinbarte prozentuale Anteil erhoben. Der Restbeitrag ist zunächst gestundet, jedoch zu zahlen, und zwar rückwirkend oder jeweils bei Fälligkeit, sobald und soweit die angefallenen Schäden erkennen lassen, dass der endgültige Beitrag höher sein wird als der bisher erhobene Teil des vorläufigen Beitrags. Der gestundete Restbeitrag wird spätestens bei der Beitragsberechnung zur Ermittlung des endgültigen Beitrags bzw. der Beitragsrückgewähr berücksichtigt. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist der vorläufige Beitrag voll zu entrichten.

Klausel TA 7170 - Transportwege

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

Dies gilt ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7170 - Transportwege

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

Dies gilt ergänzend zu A1-4 AMoB.

Klausel TB 7302 - Versehen

Im Rahmen dieses Vertrages versicherbare Sachen, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitraum nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtet werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrags ab Versicherungsbeginn.

Klausel TA 7171 - Versicherungsort

Versicherungsort ist der genutzte räumliche Bereich des Montagevorhabens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu gehören sämtliche Montageplätze sowie alle Verbindungswege zwischen diesen Plätzen. Nicht versichert sind Seetransporte.

Im Falle des Verlustes einer versicherten Sache besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Besitz an dieser Sache wieder zurückerlangt wird und feststeht, dass eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung zwar im Zusammenhang mit dem Verlust, jedoch außerhalb des vereinbarten Versicherungsortes entstand.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7172 - Versicherungsort EU

Versicherungsort ist der genutzte räumliche Bereich des Montagevorhabens innerhalb der Europäischen Union. Hierzu gehören sämtliche Montageplätze sowie alle Verbindungswege zwischen diesen Plätzen. Nicht versichert sind Seetransporte.

Im Falle des Verlustes einer versicherten Sache besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Besitz an dieser Sache wieder zurückerlangt wird und feststeht, dass eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung zwar im Zusammenhang mit dem Verlust, jedoch außerhalb des vereinbarten Versicherungsortes entstand.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7210 - Versicherungssumme mit Umsatz-/Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält die Umsatz-/Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Klausel TA 7211 - Versicherungssumme ohne Umsatz-/Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält nicht die Umsatz-/Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall nicht erstattet.

Klausel TB 7202 - Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vor dem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Dabei ist die im Versicherungsschein genannte Kündigungsfrist zu beachten.

Klausel TA 7340 - Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Der Versicherer verzichtet auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7148 - Werksmontagen / Bearbeitungsschäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen, verursacht durch unmittelbare mechanische und/oder maschinelle und/oder chemische und/oder elektrochemische Bearbeitung.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Klausel TB 7111 - Zeitlich abweichender Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt gemäß Vereinbarung ab der im Vertrag genannten Uhrzeit.

Klausel TA 7313 - Aufräumungs- und Bergungskosten

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer die im Totalschadenfall anfallenden Aufräumungs- und Bergungskosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel TA 7139 - Ausschluss Verlust durch Diebstahl

Verluste durch Diebstahl sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7332 - Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

Schäden oder Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
Dies gilt ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7112 - Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung

1. **Versicherte Sachen**
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. **Versicherungswert**
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Schäden an Raupenkettens und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

Klausel TK A 7112 - Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung

1. **Versicherte Sachen**
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.
Dies gilt abweichend von A1-1.3 (2) AMoB.
2. **Versicherungswert**
Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 AMoB sind Schäden an Raupenkettens und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

Klausel TA 7125 - Bauschilder

Der Versicherer leistet Entschädigung für Bauschilder, Werbetafeln und fest installierte Baustellenkameras / Webcams der am Bau beteiligten Unternehmen gegen die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel, Elementarschäden, Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigungen. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.
Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Dies gilt ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7144 - Diebstahl

Voraussetzung für die Mitversicherung des Diebstahlrisikos im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist, dass die noch nicht mit dem Montageobjekt fest verbundenen Teile nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit in fest verschlossenen Räumen gelagert werden.

Klausel TA 7145 - Diebstahl und Oberflächenschäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verluste von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen, die gestohlen wurden oder aus sonstiger Ursache abhanden gekommen sind.
- Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

Klausel TA 7114 - Eigentum des Montagepersonals

1. **Versicherte Sachen**
Mitversichert sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.
Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. **Versicherungssumme**
Im Versicherungsschein bezeichnete Sachen im Eigentum des Montagepersonals sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Klausel TK A 7114 - Eigentum des Montagepersonals

1. **Versicherte Sachen**
Mitversichert sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.
Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (4) AMoB.
2. **Versicherungssumme**
Im Versicherungsschein bezeichnete Sachen im Eigentum des Montagepersonals sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Klausel TA 7220 - Erd- und Bauarbeiten

- 1) **Nicht versicherte Aufwendungen**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens mitversichert; nicht versichert sind jedoch Kosten für das Entfernen von Schadenstellen sowie für Folgeschäden.
- 2) **Versicherungssumme**
Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Klausel TK A 7220 - Erd- und Bauarbeiten

- 1) **Nicht versicherte Aufwendungen**
Abweichend von Abschnitt A2-3.3 AMoB sind Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens mitversichert; nicht versichert sind jedoch Kosten für das Entfernen von Schadenstellen sowie für Folgeschäden.
- 2) **Versicherungssumme**
Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Klausel TA 7142 - Extended Maintenance

1. **Ende des Versicherungsschutzes**
Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von im Versicherungsschein genannten Monat(en) Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

Klausel TK A 7142 - Extended Maintenance

1. Ende des Versicherungsschutzes
Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B1-2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von im Versicherungsschein genannten Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-2 an den versicherten Sachen,
 - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitte B1-1, B1-2 und B2-1 AMoB auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 und 3 AMoB leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

Klausel TA 7115 - Fremde Sachen

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Versicherungssumme
Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

Klausel TK A 7115 - Fremde Sachen

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (5) AMoB.
2. Versicherungssumme
Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu Abschnitt A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

Klausel TA 7116 - Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. **Versicherte Sachen**
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. **Versicherungssumme**
Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
3. **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen,
 - a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
 - b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

Klausel TK A 7116 - Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. **Versicherte Sachen**
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (5) AMoB.
2. **Versicherungssumme**
Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
3. **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Ergänzend zu Abschnitt A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen,
 - a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
 - b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

Klausel TA 7149 - Funktionsproben

Funktionsproben gelten nicht als Erprobung im Sinne von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7312 - Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7312 - Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Die gilt ergänzend zu A3-1.2 (6) AMoB.

Klausel TA 7311 - Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten von Eil-, Express- und Luftfrachtkosten. Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7311 - Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten von Eil-, Express- und Luftfrachtkosten. Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Die gilt ergänzend zu A2-3.3 AMoB.

Klausel TA 7130 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:
Gewässer:
Pegel:
Fluss-km:
Pegelnull: m ü. NN Wasserstände/Wassermengen
3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.
Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als 10% überschreitet.
Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um/Bezugsrechnung neutraler (z.B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.
4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Klausel TK A 7130 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (10) AMoB.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN Wasserstände/Wassermengen

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als 10 % überschreitet.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um/Bezugsrechnung neutraler (z.B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Ergänzend zu Abschnitt B3-3.1 AMoB hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B3-3 AMoB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B3-2 AMoB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Klausel TA 7131 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7131 - Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Dies gilt abweichend zu A1-2.2 (10) AMoB.

Klausel TA 7110 - Montageausrüstung

-
1. Versicherte Sachen
Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 2. Versicherungswert
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen

leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

Klausel TK A 7110 - Montageausrüstung

1. Versicherte Sachen
Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (1) AMoB.
2. Versicherungswert
Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von Abschnitt A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

Klausel TA 7127 - Montageausrüstung (Erstes Risiko)

1. Versicherte Sachen
Versichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

Klausel TA 7128 - Montageausrüstung (Erweiterte Deckung / Erstes Risiko)

1. Versicherte Sachen
Versichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

Klausel TA 7111 - Montageausrüstung (Erweiterte Deckung)

1. Versicherte Sachen
Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung. Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Versicherungswert
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

Klausel TK A 7111 - Montageausrüstung (Erweiterte Deckung)

1. Versicherte Sachen
Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (1) AMoB.
2. Versicherungswert
Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 AMoB leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

Klausel TA 7134 - Radioaktive Isotope

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7134 - Radioaktive Isotope

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (13) AMoB.

Klausel TK A 7135 - Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

Der Versicherer leistet Entschädigung an versicherten Sachen für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung an nicht versicherten Sachen nur für deren Dekontamination. Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (13) AMoB.

Klausel TA 7135 - Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

Der Versicherer leistet Entschädigung an versicherten Sachen für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung an nicht versicherten Sachen nur für deren Dekontamination.

Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TA 7123 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Anlage versichert. Der Neuwert ist in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

Klausel TA 7136 - Schäden unter Tage

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Klausel TK A 7136 - Schäden unter Tage

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (14) AMoB.

Klausel TA 7316 - Schadensuchkosten

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

Klausel TA 7113 - Schwimmende Sachen als Montageausrüstung

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung.
Dies gilt abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Versicherungswert
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 - b) Schiffskaskounfälle;
 - c) Absinken;
 - d) Versaufen oder Verschlammen.

Klausel TK A 7113 - Schwimmende Sachen als Montageausrüstung

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung.
Dies gilt abweichend von A1-1.3 (3) AMoB.
2. Versicherungswert

Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 AMoB leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

b) Schiffskaskounfälle;

c) Absinken;

d) Versaufen oder Verschlammen.

Klausel TA 7323 - Selbstbeteiligung ab Beginn der Erprobung

Bei Schäden ab dem Beginn der Erprobung wird der gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die zur Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel TA 7322 - Selbstbeteiligung bei Verlust

Bei Schäden infolge Verlust durch Diebstahl wird der gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die zur Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel TA 7321 - Selbstbeteiligung, allgemein

Die gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel TA 7317 - SIG Sachen im Gefahrenbereich

Versichert sind Sachen im Gefahrenbereich des versicherten Montageobjekts, die nicht selbst Teil der zu versichernden Montage sind, wenn sie infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an versicherten Sachen beschädigt oder zerstört werden. Sie sind bis zu dem Betrag auf Erstes Risiko versichert, der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichnet ist.

Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Nicht versichert gelten:

- Schäden an Gebäuden;
- Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art;
- Schäden an der Montageausrüstung.

Andere Sach- und/oder Haftpflichtversicherungen gehen voran.

Klausel TA 7140 - Verlängerte Erprobung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen tritt an die Stelle des genannten Zeitraums der im Versicherungsschein genannte Zeitraum in Monaten.

Klausel TK A 7140 - Verlängerte Erprobung

Abweichend von A1-2.2 (5) AMoB tritt an die Stelle des genannten Zeitraums der im Versicherungsschein genannte Zeitraum in Monaten.

Klausel TA 7141 - Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von im Versicherungsschein genannten Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

Klausel TK A 7141 - Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B1-2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von im Versicherungsschein genannten Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-2 AMoB an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.